

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26.11.2026, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 1.102, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Benrath, Blatt 4647,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Benrath, Flur 20, Flurstück 277, Hof- und Gebäudefläche, Süllenstraße 36, Größe: 575 m²

versteigert werden.

Ein ca. 144 m² Wohnfläche umfassendes Zweifamilienhaus mit Doppelgarage nebst zu-
sätzlicher, rd. 28 m² höherwertiger Nutzfläche im Dachgeschoss, das Ganze in
dem Be-
wertungsbaupjahr 1972 entsprechender, inhomogener, kaum modernisierter
Ausführungs- und Ausstattungsqualität mit erkennbarem Instandhaltungsstau auf
einem nahe-
zu rechteckig geschnittenen, übertiefen Grundstück in aufgrund der
Nähe zur Bundes-
bahntrasse sowie gewerblich genutzten Bereichen eben mittlerer
Wohnlage des Stadt-
teils Hassels.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.06.2025
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

480.000,00 €

festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.